

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.01.2021

im Festsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

Schriftführer

Hufnagel, Christian

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Breitenhuber, Richard

anwesend bis Prot.-Nr. 8

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend von Prot.-Nr. 2-3
und von Prot.-Nr. 9-13

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,
Elisabeth

Stadträtin Pröll, Christina

Stadtrat Reuder, Roland

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

anwesend ab Prot.-Nr. 10

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadträtin Böhm, Rebecca

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Dritte Bürgermeisterin Edl, Martina

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Reuter, Susanne

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadträtin Zink, Simone

Stadtrat der BP

Stadtrat Dier, Manfred

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang
Spreng, Andreas

Verwaltung

Standortbeauftragte Michel, Beate
Verw.Ang. Puchtler, Peter

Abwesend:

Stadträtin Lechner, Maria
Stadtrat Nikol, Richard

entschuldigt
entschuldigt

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 18:41 Uhr

1. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 03.12.2020 und 17.12.2020
2. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eichstätt
3. Förderprogramm Lebendige Zentren ISEK 2020 - Richtlinien Projektfonds Eichstätt
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, eine Eichenpflanzaktion durchzuführen
5. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Termin Hauptbereisung;
Ersatz-/Wiederpflanzungen Sollnau

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2021/016)

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom
03.12.2020 und 17.12.2020

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 03.12.2020 und 17.12.2020 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 21

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2021/015)

Betreff: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
des Stadtarchivs Eichstätt

Vorgang:

Die Stadt Eichstätt hat die privaten Archive des ehemaligen Stadtheimspflegers Konrad Held sowie des Heimatpflegers Rudolf Hager in ihre Obhut übernommen. Die Archivalien von Herrn Held sowie historische Fotonegative der Familie Liebold (ehem. Foto Gauckler) befinden sich im Postgebäude am Domplatz, die des Herrn Hager im Gebäude Sollnau 2 im Gewerbegebiet. Die Archivalien des Referats für Kunst und Kulturgut sind im Gebäude Ingolstädter Straße 32 untergebracht und diejenigen der Stadtverwaltung befinden sich im Rathaus. Um nun den Aufwand im Zusammenhang mit einer künftigen Zurverfügungstellung der Materialien an die interessierte Öffentlichkeit finanziell zumindest ansatzweise auszugleichen, wird eine entsprechende Satzung samt Gebührenverzeichnis (siehe unten) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entwurf

Satzung der Stadt Eichstätt über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eichstätt, betreut durch die Stadtheimspflege, die Stadtverwaltung und das Referat für Kunst und Kulturgut einschließlich Bestimmungen zur Kennzeichnung von Archivgut aus den Beständen des Stadtarchivs Eichstätt

(Archivgebührensatzung und Kennzeichnungssatzung) veröffentlicht am

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenschuldner/-innen

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

§ 4 Auslagen

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

§ 6 Kennzeichnung bei Veröffentlichung

§ 7 Schlussbestimmungen

(Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung der Stadt Eichstätt)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung, siehe Anlage)

§ 2 Gebührenschuldner/-innen

(1) Schuldner/-innen der Gebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige, der das Stadtarchiv Anspruch nimmt, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines/ einer anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenbefreiung erfolgt für die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation dafür vorliegt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach dem Gebührenverzeichnis wird außerdem im Einzelfall abgesehen, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(3) Eine 50-prozentige Gebührenermäßigung erfolgt für die Gebühren für gemeinnützige Vereine und Stiftungen, nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Der/die Stadtheimatpfleger, der Historische Verein Eichstätt e. V., die lokale Presse, die Stadtratsmitglieder sowie der Landkreis Eichstätt sind von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung befreit.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert

erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- die Entgelte für Postleistungen,
- die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

(2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

§ 6 Kennzeichnung bei Veröffentlichung

Sämtliche Bestände aus dem Stadtarchiv sind wie folgt zu zitieren bzw. zu kennzeichnen:

Archiv Hager:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivRH/ [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Held:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivKH / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Liebold:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivHL / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Stadt:

Quelle: Stadt Eichstätt/Stadtarchiv [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]
usw.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den

Josef Grienberger,
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung der Stadt Eichstätt vom

Nr.	Gebührentatbestand	Grundlage	Euro
1	Archivbenutzung, Auskünfte, Ermittlungen		
1.1	Einsichtnahme	je Tag	10,00
1.2	Bereitstellung von Archivgut – Gebühren werden auch erhoben, wenn keine Einsichtnahme erfolgt ist	je Archivalieneinheit	1,00
1.3	Zuschlag besonderer Aufwand	je Archivalieneinheit	3,00
1.4	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, einschließlich der erforderlichen Ermittlungen sowie Prüfung o. Ermittlung von Archivgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke, einschließlich der Vornahme gesetzlich geforderter Anonymisierungen	je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	25,00
2	Reproduktionen		
2.1	Grundgebühr	je Auftrag	4,50
2.2	Zuschlag für Leistungen, die einen besonderen Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen erfordern (z.B. technologisch bedingter Mehraufwand, Bearbeitung von Dateien, Terminaufträge)	je angefangene halbe Stunde	22,00
2.3	Scans (DIN 5 – DIN A3)	je Scan	2,50
2.4	Scans vom Dia oder Negativ oder Foto	je Scan	3,00
2.4	Datenausgabe (z.B. per Mail)	je Stück	1,00
3	Sonderleistungen		
3.1	Scan von der Glasplatte	je Stück	5,00
3.2	Weitere Sonderleistungen	je Stück	nach Vereinbarung

Niederschrift:

Stadratsmitglied Bittlmayer zeigt sich mit der Satzung einverstanden. Er bittet die Ermessensformulierungen „kann“ in §3 der Satzung zu einem „muss“ umzuwandeln und zusätzlich die lokale Presse, Stadratsmitglieder und Mitglieder der Verwaltung von Gebühren zu befreien.

Stadratsmitglied Alberter stimmt der Satzung zu. Allerdings stellt er in Frage, ob sich die Satzung als rentabel zeigen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der vorgeschlagenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und Bestimmungen zur Kennzeichnung von Archivgut aus den Beständen des Stadtarchivs Eichstätt (Archivgebührensatzung und Kennzeichnungssatzung) zu.

Anwesend: 22

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 22
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2021/013)

Betreff: Förderprogramm Lebendige Zentren ISEK 2020 - Richtlinien Projektfonds Eichstätt

Vorgang:**1. Ausgangslage**

In den Jahren 2014 – 2019 war die Strategieguppe eingesetzt und per Geschäftsordnung beauftragt, die Aktivitäten der Stadtentwicklung im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu begleiten (siehe Beratung „Förderprogramm Aktive Zentren – ISEK 2020“ in der Stadtratssitzung am 02.02.2017). Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Innenentwicklung im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Die Erfahrungen mit der damals festgesetzten zweigeteilten Aufgabenstellung:

1. Empfehlungen zu Stadtentwicklungsmaßnahmen auf Basis des ISEK
 2. Entscheidungskompetenz über Einsatz der Gelder aus dem Projektfonds
- war im „Bericht Strategieguppe 2017-2019“ in der Stadtratssitzung vom 16.07.2020 ausführlich dargelegt und diskutiert worden.

Als zusammenfassendes Ergebnis konnte festgehalten werden, dass insbesondere die durch den Projektfonds erzielten Ergebnisse positiv zu bewerten sind. Die Mitwirkung der Strategiegruppe in Form von Empfehlungen bei größeren Maßnahmen und Projekten zur Stadtentwicklung war dagegen insgesamt als unbefriedigend bewertet worden. Die Entscheidungskompetenz hierzu liegt beim gewählten und politisch legitimierten Stadtrat und verlangt im Zweifel einen größeren Bürgerbeteiligungsprozess, um Akzeptanz in der Bevölkerung zu finden.

2. Neuausrichtung des Projektfonds Eichstätt im Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren

Entsprechend soll bei der zukünftigen Arbeit der Projektfonds mit klar ergebnisorientierter Ausrichtung im Vordergrund stehen, auch um die ehrenamtlich eingebrachte Zeit so zu nutzen, dass diese im Zusammenhang mit dem erzielten Ergebnis zufriedenstellend für die Beteiligten ist. Grundsätzlich bietet der Projektfonds Akteuren im städtischen Raum die Chance, innenstadtfördernde, kleinere Projekte mit Unterstützung durch Städtebaufördermittel leichter umzusetzen. Gleichzeitig kann es gelingen über das Instrument Projektfonds Sponsoringelder Privater zu generieren und nach dem Public-Private-Partnership-Prinzip über Städtebaufördermittel im Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren einen Zuschuss von 50 Prozent zu erhalten.

Um neue Projekte über das Instrument Projektfonds ergebnisorientiert umsetzen zu können, ist eine klare Vorgabe hinsichtlich möglicher Akteure und Projekte, der Aufgabenverteilung sowie die Schaffung von umsetzungsorientierten Entscheidungsstrukturen nötig. Nach Auswertung der über 10-jährigen Erfahrungen mit Projektfonds von Kommunen im gesamten Bundesgebiet bietet das Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung aktuell eine Arbeitshilfe zur Erstellung praxis- und anwendungsorientierter Richtlinien für städtische Projektfonds im Rahmen der Städtebauförderung an, die als Grundlage für die hier vorgelegten neuen Richtlinien für den Projektfonds Eichstätt dienen.

3. Richtlinien des Projektfonds Eichstätt im Rahmen des Städtebauförderprogramms Lebendige Zentren

1. Ziele des Projektfonds Eichstätt:

Ziel des Projektfonds ist es, die Innenstadt in ihren zentralen Funktionen wie bspw. Gewerbe, Wohnen, Kultur, Verkehr und Umwelt auf Basis der im ISEK festgesetzten Leitlinien, Ziele und Maßnahmen zu erhalten und zu fördern. Dazu können innenstadtbelebende Projekte initiiert und deren Umsetzung mithilfe des Projektfonds finanziell unterstützt werden.

2. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Projektanträge

a. Grundsätzliche Förderbedingungen

Die Sanierungsgebiete der Stadt Eichstätt in der festgesetzten Abgrenzung stellen die Gebietskulisse für die im Rahmen des Projektfonds förderfähigen Projekte dar (Anlage 1: Sanierungsgebiet Altstadt v. 28.03.2014).

- b. Mögliche Antragstellende
Sowohl private als auch juristische Personen (bspw. Vereine und Verbände) können Anträge zur Förderung ihrer geplanten Innenstadt-Projekte stellen.
- c. Förderfähige Projekte
Grundsätzlich förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und –begleitende sowie nichtinvestive Projekte zur Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung in den Sanierungsgebieten der Stadt Eichstätt (Anlage 2: Leitlinie öffentlich-privater Projektfonds, Oberste Baubehörde, 2017).
- d. Förderentscheidung
Im Einzelnen ist die Förderfähigkeit eines eingereichten Projektantrages vorab verwaltungsintern mit den Zielen des ISEK abzugleichen und mit der Abteilung Städtebauförderung bei der Regierung von Oberbayern abzustimmen. Anschließend entscheidet die Lenkungsgruppe Projektfonds Eichstätt als politisch legitimierte lokales Entscheidungsgremium über die Annahme und Durchführung des Projektes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- e. Finanzierung
Voraussetzung für die Bearbeitung eines eingereichten Projektantrages ist eine Zusage zur Finanzierung von 50 Prozent der Gesamtprojektkosten durch den Antragsteller selbst oder zu akquirierende Sponsoren.

3. Lenkungsgruppe Projektfonds Eichstätt als Entscheidungsgremium

- a. Aufgaben der Lenkungsgruppe Projektfonds
Die Hauptaufgabe der Lenkungsgruppe Projektfonds Eichstätt ist es, über eingegangene Projektanträge zu entscheiden. Zusätzlich sollen die Lenkungsgruppenmitglieder ihre Multiplikatorenfunktion im jeweiligen Umfeld nutzen, um innenstadtfördernde Projekte anzuregen, voranzutreiben oder selbst einzubringen.
- b. Zusammensetzung der Lenkungsgruppe Projektfonds Eichstätt
Gemäß der ergebnisorientierten Ausrichtung wird die Lenkungsgruppe als lokales Entscheidungsgremium für Projektfondsprojekte mit überschaubarer Mitgliederzahl eingesetzt. Entsprechend der Vorgabe mindestens paritätischer Anteile an öffentlichen und privaten Akteuren wird die Lenkungsgruppe Projektfonds Eichstätt mit folgenden Mitgliedern besetzt:
 - 1. Oberbürgermeister bzw. Stellvertretung der Stadt Eichstätt
 - 2. Bauamt, Vertreter/in Städtebauförderung
 - 3. Standortbeauftragte
 - 4. Gewerbevertreter/in (proEichstätt e.V.)
 - 5. Vertreter/in Hauseigentümer (Haus- und Grundverein Eichstätt)
 - 6. Vertreter/in Kulturschaffende (Künstlerring)
 - 7. Vertreter/in Jugend (Vorsitzende/r bzw. Stellvertretung Jugendhausrat, Haus der Jugend)

8. Vertreter/in Behindertenbeirat (Vorsitzende/r bzw. Stellvertretung)
9. Vertreter der Gruppe „fairEint“

Es ist vorgesehen, sonstige Vertreter von Interessensgemeinschaften bei Betroffenheit durch die beantragten Projekte jeweils beratend hinzuzuziehen.

c. Beschlussfassung über Projektfondsanträge durch die Lenkungsgruppe:

- Die Lenkungsgruppe wird vierteljährlich einberufen, um über eingegangene Projektanträge zu entscheiden.
- Die Termine sind Anfang jedes Jahres durch die Standortbeauftragte festzulegen und an die Mitglieder zu kommunizieren.
- Liegen keine Projektanträge für die geplanten Sitzungen vor, entfällt die Sitzung. Es muss allerdings mindestens eine Sitzung pro Jahr abgehalten werden.
- Projektanträge müssen durch die Antragssteller vier Wochen vor dem jeweils anberaumten Sitzungstermin beim Standortmanagement eingereicht werden.
- Voraussetzung zur Vorlage eines Antrags vor der Lenkungsgruppe Projektfonds ist die verwaltungsintern vorab geklärte Übereinstimmung mit den Zielen des ISEK sowie eine Zusage des 50-prozentigen privaten Förderanteils.
- Die Lenkungsgruppe Projektfonds ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Zustimmung zu einem Projektantrag wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberbürgermeister bzw. Stellvertretung der Stadt Eichstätt.

d. Organisatorische Unterstützung durch das Standortmanagement:

- Das Standortmanagement informiert die Mitglieder der Lenkungsgruppe Projektfonds über eingegangene Projektanträge. Umgekehrt tragen die Mitglieder Projektideen und Umsetzungsperspektiven an das Standortmanagement heran.
- Das Standortmanagement lädt die Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin per Email und informiert gleichzeitig über eingegangene Projektanträge.
- Das Standortmanagement organisiert die Sitzungen und führt diese durch.
- Die Mitglieder erhalten ein Ergebnisprotokoll der in der Sitzung gefällten Beschlüsse.
- Erfolgreich umgesetzte Projekte werden digital und medial kommuniziert.
- Der Stadtrat wird zeitnah über anstehende Projekte informiert
- Dem Stadtrat wird ein jährlicher Bericht gegeben

4. Art und Umfang von Projektfondsprojekten sowie deren Finanzierung

a. Kostenrahmen von Projektfondsprojekten

In der Regel werden über den Projektfonds kleinere Projekte gemäß der o.g. Ziele bis max. 10.000 Euro Projektsumme gefördert. Bis zu dieser Fördergrenze agiert die Lenkungsgruppe Projektfonds eigenständig. Bei höheren Projektsummen wird das Projekt dem zuständigen Stadtratsgremium zur Entscheidung vorgelegt. Die Höhe der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel für den Projektfonds wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt (aktueller Ansatz für 2021ff: 20.000 Euro).

b. Einlagen privater Sponsorengelder als Vorbedingung

Private Geldgeber stellen in der Regel 50 Prozent der Gesamtprojektsumme bereit. Dies können zum einen die Antragsteller selbst oder sonstige anzuwerbende Sponsoren sein.

c. Zuschuss des Projektfonds im Städtebauförderungs-Programm Lebendige Zentren

Nach verwaltungsinterner Abstimmung mit den Zielen des ISEK und positiver Entscheidung der Lenkungsgruppe Projektfonds über den Projektantrag können die privaten Einlagen von mindestens 50 Prozent zu gleichen Teilen aus Mitteln des Städtebauförderungsprogramms Lebendige Zentren kofinanziert werden. Jeder Euro von privater Seite wird somit um den gleichen Betrag aus der Städtebauförderung (Bund 30%, Land 30%, Kommune 40%) aufgestockt.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Bacherle zeigt sich überzeugt von einer Straffung des Gremiums, da das Arbeiten mit über 20 Mitgliedern sehr kompliziert war. Er wünsche sich allerdings noch einen Vertreter von „fairEint“ in dem Gremium und einen jährlichen Bericht für den Stadtrat.

Stadtratsmitglied Reuter wünscht sich einen Vertreter der Kirche, da diese in Eichstätt viele Liegenschaften besitzt. Zudem bittet sie um die Aufnahme eines Vertreters aus den Bereichen Kultur und Tourismus.

Stadtratsmitglied Böhm wünscht sich die Aufnahme eines Vertreters der Universität in das Gremium.

Stadtratsmitglied Alberter bittet um einen jährlichen Bericht für den Stadtrat.

Beschluss 1:

Ein Vertreter der Gruppe „fairEint“ wird in das Gremium aufgenommen.

Beschluss 2:

Es wird kein Vertreter der Kirche/Diözese in das Gremium aufgenommen.

Beschluss 3:

Es wird kein Vertreter des Bereichs Kultur (Kulturbeauftragter oder Stadtheimatpfleger) in das Gremium aufgenommen.

Beschluss 4:

Es wird kein Vertreter des Bereichs Tourismus in das Gremium aufgenommen.

Beschluss 5:

Es wird kein Vertreter der Universität in das Gremium aufgenommen.

Beschluss 6:

Der Stadtrat wird zeitnah über anstehende Projekte informiert.

Beschluss 7:

Dem Stadtrat wird jährlich ein Bericht gegeben.

Beschluss 8:

Es muss mindestens eine Sitzung pro Jahr abgehalten werden.

Beschluss 9:

Die Strategieguppe wird in ihrer bisherigen Form aufgelöst, die Geschäftsordnung der Strategieguppe Stadtentwicklung vom 23.03.2017 verliert damit ihre Gültigkeit. Die bisherigen Strategieguppenmitglieder werden vom Standortmanagement hierüber in Kenntnis gesetzt.

Um das Förderinstrument Projektfonds zur Unterstützung innenstadtbelebender Projekte auch in Zukunft gewinnbringend für die Stadt Eichstätt einsetzen zu können, wird alternativ die Lenkungsgruppe Projektfonds eingerichtet. Die „Richtlinien des Projektfonds Eichstätt im Rahmen des Städtebauförderprogramms Lebendige Zentren“ beinhalten Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenz der neu einzurichtenden Lenkungsgruppe Projektfonds sowie Förderbedingungen, Finanzierung und Ablauf von Projektfondsprojekten.

Der Stadtrat beschließt die „Richtlinien des Projektfonds Eichstätt im Rahmen des Städtebauförderprogramms Lebendige Zentren“ mit Einsetzung der Lenkungsgruppe Projektfonds wie unter 3. vorgelegt.

Anwesend: 22

Abstimmungsergebnis Beschluss 1:

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen 0

Abstimmungsergebnis Beschluss 2:

JA-Stimmen: 1 (für die Aufnahme in das Gremium)

NEIN-Stimmen 21 (gegen die Aufnahme in das Gremium)

Abstimmungsergebnis Beschluss 3:

JA-Stimmen: 1 (für die Aufnahme in das Gremium)

NEIN-Stimmen 21 (gegen die Aufnahme in das Gremium)

Abstimmungsergebnis Beschluss 4:

JA-Stimmen: 2 (für die Aufnahme in das Gremium)

NEIN-Stimmen 20 (gegen die Aufnahme in das Gremium)

Abstimmungsergebnis Beschluss 5:

JA-Stimmen: 4 (für die Aufnahme in das Gremium)

NEIN-Stimmen 18 (gegen die Aufnahme in das Gremium)

Abstimmungsergebnis Beschluss 6:

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen 0

Abstimmungsergebnis Beschluss 7:

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen 0

Abstimmungsergebnis Beschluss 8:

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen 0

Abstimmungsergebnis Beschluss 9:

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 4 (Vorlage 2021/017)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, eine Eichenpflanzaktion durchzuführen

Vorgang:

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben mit Schreiben vom 15.01.2021 den beigefügten Antrag zur Durchführung einer Eichenpflanzaktion gestellt.

Niederschrift:

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass dieser Antrag grundsätzlich befürwortet werde. Allerdings sei er in dieser Form nicht möglich. Die Verwaltung werde im Falle der Weiterverfolgung des Antrags einen passenden Vorschlag erarbeiten.

Stadratsmitglied Bacherle unterstützt den Antrag. Allerdings müsse man vorher wichtige Fragen mit dem Forstamt abklären, so Bacherle.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird weiterverfolgt.

Anwesend: 21

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 5

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Termin Hauptbereisung;
Ersatz-/Wiederpflanzungen Sollnau

Niederschrift:

Der Vorsitzende teilt den 14.04.2021 um 10:00 Uhr als neuen **Termin** für die **Hauptbereisung** mit.

Stadtratsmitglied Reinbold erkundigt sich nach **Ersatz-/Wiederpflanzungen** in der **Sollnau** und nach den Plänen mit den restlichen Eschen.

Anwesend: 21

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel